



Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung

für das Kalenderjahr 2023

Förderverein für Suchtkrankenhilfe e.V.

Friedrich-Loeffler-Straße 13a

17489 Greifswald

Seemann, Kalker & Partner
Steuerberater - Rechtsanwalt
17489 Greifswald
Markt 12

**Erläuterungen zur
Überschussrechnung 2023**

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
A. Allgemeines	
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
II. Rechtliche Verhältnisse	3
III. Steuerliche Verhältnisse	3
IV. Buchführung und Überschussrechnung	4
B. Bescheinigung	5
C. Vermögensübersicht	
I. Aktiva	6
II. Passiva	6
D. Überschussrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	
I. Erträge	7
II. Aufwendungen	7-8
E. Anlagen	
I. Kontennachweis zur Vermögensübersicht	9-10
II. Kontennachweis zur Überschussrechnung	11-12
III. Entwicklung des Anlagevermögens	13-15
IV. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	

A. Allgemeines

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Förderverein für Suchtkrankenhilfe e.V. erteilte uns den Auftrag zur Erstellung der Überschussrechnung 2023.

Die Erstellung der Überschussrechnung erfolgte anhand der von uns erstellten Buchführung.

Die erbetenen Auskünfte wurden uns von Frau Kathrin Seemann erteilt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen des wissenschaftlichen Instituts für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ maßgebend.

II. Rechtliche Verhältnisse

Name:	Förderverein für Suchtkrankenhilfe e.V.
Rechtsform:	Es handelt sich um einen im Vereinsregister unter der Nr. VR 175 des Amtsgerichtes Greifswald eingetragenen Verein. Der Förderverein für Suchtkrankenhilfe e.V. ist durch Bescheinigung des Finanzamtes Greifswald vom 13.04.2016 als gemeinnützig i. S. der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. Abgabenordnung) anerkannt.
Sitz:	Greifswald
Anschrift:	Friedrich-Loeffler-Straße 13a, 17489 Greifswald
Vereinszweck:	Der Zweck des Vereins ist die Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation von Suchtkrankheiten.
Geschäftsjahr:	01. Januar bis 31. Dezember
Vorstand:	Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertretenden Personen sind: 1. Vorsitzender: Frau Kathrin Seemann Schatzmeister: Frau Urte Kretschmann
Geschäftsführung:	Der Vorstand

III. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Der Verein ist gemäß § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuer-Nr.: 084/141/00482 geführt.

IV. Buchführung und Überschussrechnung

Die Buchführung, die Anlagenbuchführung und die Überschussrechnung wurden auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV e. G. erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young AG vom 28. Februar 2022 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Finanzbuchführung und Entwicklung der Überschussrechnung.

Die Abschreibungen für das Sachanlagevermögen entsprechen den amtlichen AfA-Tabellen bzw. der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurden gem. § 6 Abs. 2 EStG bewertet.

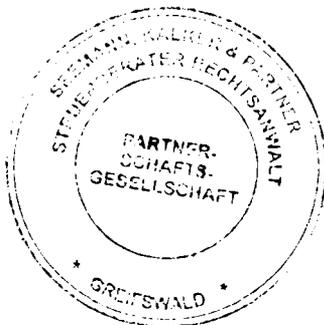
Zur Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023 wird auf den Anlagenspiegel verwiesen.

B. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt.

Greifswald, 19. März 2024




Christoph Guse
Steuerberater

Seemann, Kalker & Partner
Steuerberater - Rechtsanwalt

VERMÖGENSÜBERSICHT

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald

zum

31. Dezember 2023

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Sachanlagen				I. Ergebnisvorträge		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				1. Ergebnisvortrag allgemein	56.294,03	39.050,95
Fahrzeuge, Transportmittel	1,00		1,00	II. Jahresergebnis	2.179,11-	17.243,08
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>3.897,00</u>	3.898,00	<u>4.424,00</u> 4.425,00			
B. UMLAUFVERMÖGEN						
I. Kasse, Bank		50.216,92	51.869,03			
		<u>54.114,92</u>	<u>56.294,03</u>		<u>54.114,92</u>	<u>56.294,03</u>

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	32.843,67-	53.366,04	39.812,07 28.887,43-
Soziale Abgaben	17.276,98		15.729,16
3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>5.424,50</u>	55.545,15	<u>6.839,83</u> 51.456,42
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2		<u>311,95</u>	<u>4.094,48</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		<u><u>311,95</u></u>	<u><u>4.094,48</u></u>
 		<hr/>	<hr/>
E. JAHRESERGEBNIS		<u><u>2.179,11-</u></u>	<u><u>17.243,08</u></u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2023**Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald**

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	Fahrzeuge, Transportmittel			
255	Pkw		1,00	1,00
	Sonstige Anlagen und Ausstattung			
400	Sonstige Anlagen und Ausstattung	4,00		4,00
405	Betriebsausstattung	<u>3.893,00</u>		<u>4.420,00</u>
			3.897,00	4.424,00
	Kasse, Bank			
920	Kasse	161,79		184,57
945	Sparkasse 3480	48.231,59		50.050,92
950	Sparkasse 3498	<u>1.823,54</u>		<u>1.633,54</u>
			50.216,92	51.869,03
	Summe Aktiva		<u>54.114,92</u>	<u>56.294,03</u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2023**Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald**

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Ergebnisvortrag allgemein			
1080	Ergebnisvortrag allgemein		56.294,03	39.050,95
	Jahresergebnis			
	Jahresergebnis		2.179,11-	17.243,08
			<hr/>	<hr/>
	Summe Passiva		54.114,92	56.294,03
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro		205,00	165,00
Zuschüsse				
2302	Zuschüsse von Behörden		326.656,90	304.088,65
Abschreibungen				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	527,00-		452,62-
2501	Sofortabschreibung GWG	<u>2.553,19-</u>		<u>419,99-</u>
			3.080,19-	872,61-
Personalkosten				
2550	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	0,00		1.220,40-
2552	Gehälter	167.389,79-		145.475,86-
2553	Abgeführte Lohnsteuer	26.528,48-		24.404,75-
2554	Honorarkosten	3.033,18-		2.941,68-
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	97.902,89-		87.911,59-
2558	Krankengeldzuschüsse nach AAG	<u>10.837,40</u>		<u>9.126,78</u>
			284.016,94-	252.827,50-
Raumkosten				
2660	Reinigungskosten	3.416,77-		2.819,67-
2661	Miete Greifswald	17.641,81-		18.761,69-
2663	Raumnebenkosten	<u>1.456,86-</u>		<u>594,00-</u>
			22.515,44-	22.175,36-
Übrige Ausgaben				
2664	Reparaturen	395,30-		0,00
2701	Bürobedarf	2.160,07-		960,80-
2702	Porto, Telefon	270,94-		188,19-
2705	Telefon- Internetkosten	1.785,83-		1.095,93-
2753	Versicherungen, Beiträge	924,58-		805,43-
2804	Lehrmaterial	919,30-		805,98-
2805	Fortbildungskosten	1.837,69-		1.087,49-
2810	Repräsentationskosten	409,60-		0,00
2893	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	0,00		2,00-
2894	Buchführungskosten	6.157,47-		5.039,24-
2896	Abschluss- und Prüfungskosten	236,81-		2.440,10-
2897	Betriebsbedarf	3.958,04-		2.424,49-
2900	Sonstige Kosten	<u>948,76-</u>		<u>478,93-</u>
			20.004,39-	15.328,58-
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Spenden				
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen		300,00	100,00
VERMÖGENSVERWALTUNG				
Sonstige Ausgaben				
4712	Nebenkosten des Geldverkehrs		36,00-	1,00-
Übertrag			2.491,06-	13.148,60

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald

Konto Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		2.491,06-	13.148,60
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
Einnahmen aus Umsatzerlösen			
6500 Kraftfahrergruppe	800,00		1.360,00
6501 Reha Zuschuss DRV	43.528,90		49.505,94
6502 Schulungshonorar	11.269,10		4.399,96
6503 Drogenscreening	<u>259,10</u>		<u>285,00</u>
		55.857,10	55.550,90
Löhne und Gehälter			
6700 Löhne und Gehälter	27.626,90-		24.061,60-
6755 Abgeführte Lohnsteuer	4.681,50-		4.306,71-
6756 Honorarkosten	<u>535,27-</u>		<u>519,12-</u>
		32.843,67-	28.887,43-
Soziale Abgaben			
6750 Gesetzliche Sozialaufwendungen	17.276,98-		15.513,80-
6751 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>0,00</u>		<u>215,36-</u>
		17.276,98-	15.729,16-
Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen			
6800 sonstige Reparaturen	164,05-		488,33-
6802 Kfz - Reparaturen	537,15-		1.186,38-
6803 Hard-Softwarekosten	3.400,72-		3.723,52-
6820 Reisekosten Arbeitnehmer	17,10-		39,80-
6850 Kfz - Steuer	60,00-		60,00-
6851 sonstige KFZ Kosten	21,49-		0,00
6852 Kfz - Kosten Tanken	737,89-		831,10-
6853 Kfz - Versicherungen	<u>486,10-</u>		<u>510,70-</u>
		5.424,50-	6.839,83-
JAHRESERGEBNIS			
Jahresergebnis		<u>2.179,11-</u>	<u>17.243,08</u>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
0255	Pkw	Ansch-/Herst-K	5.590,00				5.590,00
		Abschreibung	5.589,00				5.589,00
		Buchwerte	1,00				1,00
0340	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K	11.028,40	2.553,19			13.581,59
		Abschreibung	11.028,40	2.553,19			13.581,59
		Buchwerte	0,00	2.553,19		2.553,19	0,00
0400	Sonstige Anlagen und Ausstattung	Ansch-/Herst-K	5.547,92				5.547,92
		Abschreibung	5.543,92				5.543,92
		Buchwerte	4,00				4,00
0405	Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K	5.499,62				5.499,62
		Abschreibung	1.079,62	527,00			1.606,62
		Buchwerte	4.420,00			527,00	3.893,00
Summe		Ansch-/Herst-K	27.665,94	2.553,19			30.219,13
		Abschreibung	23.240,94	3.080,19			26.321,13
		Buchwerte	4.425,00	2.553,19		3.080,19	3.898,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der % Absch BW	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
0255	Pkw							
255001	Skoda Fabia	26.01.2016 Linear 2/00	AHK Absch 50,00 BW	5.590,00 5.589,00 1,00				5.590,00 5.589,00 1,00
Summe	Pkw		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	5.590,00 5.589,00 1,00				5.590,00 5.589,00 1,00
0340	Geringwertige Wirtsc haftsgüter							
340001	3St. Drehstühle	16.12.2010 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	463,00 463,00 0,00				463,00 463,00 0,00
340002	2St. Tische	16.12.2010 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	351,00 351,00 0,00				351,00 351,00 0,00
340003	2St. Stehlampen	16.12.2010 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	290,00 290,00 0,00				290,00 290,00 0,00
340004	1St. Besuchertisch	21.12.2010 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	371,28 371,28 0,00				371,28 371,28 0,00
340008	GWG 2011	31.12.2011 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	960,14 960,14 0,00				960,14 960,14 0,00
340009	GWG 2012	31.12.2012 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	1.123,42 1.123,42 0,00				1.123,42 1.123,42 0,00
340010	GWG 2013	31.12.2013 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	722,00 722,00 0,00				722,00 722,00 0,00
340011	GWG 2017	31.12.2017 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	2.141,49 2.141,49 0,00				2.141,49 2.141,49 0,00
340012	GWG 2018	31.12.2018 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	349,95 349,95 0,00				349,95 349,95 0,00
340013	GWG 2020	31.12.2020 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	1.668,74 1.668,74 0,00				1.668,74 1.668,74 0,00
340014	GWG 2021	31.12.2021 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	2.167,39 2.167,39 0,00				2.167,39 2.167,39 0,00
340015	GWG 2022	31.12.2022 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	419,99 419,99 0,00				419,99 419,99 0,00
340016	GWG 2023	06.07.2023 GWG/voll 1/00	AHK Absch 100 BW		2.553,19 2.553,19 2.553,19			2.553,19 2.553,19 0,00
Summe	Geringwertige Wirtsc haftsgüter		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	11.028,40 11.028,40 0,00	2.553,19 2.553,19 2.553,19		2.553,19	13.581,59 13.581,59 0,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Förderverein f. Suchtkrankenhilfe e. V.
Greifswald

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
0400	Sonstige Anlagen und Ausstattung							
400002	Alcotester	27.12.2007	AHK	1.962,72				1.962,72
		Linear	Absch	1.961,72				1.961,72
		8/00	12,50 BW	1,00				1,00
400006	EBIS Lizenz	24.06.2013	AHK	2.237,20				2.237,20
		Linear	Absch	2.236,20				2.236,20
		4/00	25,00 BW	1,00				1,00
400007	Notebook	11.12.2013	AHK	599,00				599,00
		Linear	Absch	598,00				598,00
		3/00	33,33 BW	1,00				1,00
400008	Notebook	09.12.2016	AHK	749,00				749,00
		Linear	Absch	748,00				748,00
		3/00	33,33 BW	1,00				1,00
Summe	Sonstige Anlagen und Ausstattung		Ansch-/Herst-K Abschreibung	5.547,92 5.543,92				5.547,92 5.543,92
			Buchwerte	4,00				4,00
0405	Betriebsausstattung							
405001	Schreibtisch	20.12.2013	AHK	590,00				590,00
		Linear	Absch	413,00	45,00			458,00
		13/00	7,69 BW	177,00			45,00	132,00
405002	Büroschrank	20.12.2013	AHK	415,00				415,00
		Linear	Absch	291,00	32,00			323,00
		13/00	7,69 BW	124,00			32,00	92,00
405003	Telefonanlage	25.03.2022	AHK	4.494,62				4.494,62
		Linear	Absch	375,62	450,00			825,62
		10/00	10,00 BW	4.119,00			450,00	3.669,00
Summe	Betriebsausstattung		Ansch-/Herst-K Abschreibung	5.499,62 1.079,62	527,00			5.499,62 1.606,62
			Buchwerte	4.420,00			527,00	3.893,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

(Stand: September 2016)

Seemann, Kalker & Partner

Steuerberater - Rechtsanwalt

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (3) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht in gleichem Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerbersaters.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung der Wahrung berechtigter Interessen des Steuerbersaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (5) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (6) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (7) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und Email-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs.2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht- wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne §§ 611, 675 BGB handelt- die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerbersaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berichtigte Interessen des Steuerbersaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungspflichten.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 € (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht in einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den Ansprüchen begründeten Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an,
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.Maßgeblich dafür ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerbersaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungshilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistungen in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolgreichem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 2). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere oder niedrigere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern
- (5) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- (6) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

9. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistungen in Steuersachen

- (1) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn wurde ausdrücklich als Auftrag übernommen. Hierbei hat der Auftraggeber alle zur Wahrung der Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide und Finanzbuchhaltungsunterlagen, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, umfasst die laufende Steuerberatung folgende Tätigkeiten:
 - a) Erstellung der laufenden Lohn- und Finanzbuchhaltung auf Grundlage der Auskünfte des Auftraggebers sowie der vorzulegenden Belege und Unterlagen.
 - b) Erstellung des Jahresabschlusses bzw. Gewinnermittlung sowie auf deren Grundlage die Erstellung der Jahressteuererklärungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer.
 - c) Prüfung der Steuerbescheide zu den unter b) genannten Steuern
 - d) Stellungnahmen gegenüber Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter b) und c) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - e) Mitwirken bei Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter b) genannten Steuern sowie der Deutschen Rentenversicherung.
 - f) Einlegung von Rechtsbehelfen hinsichtlich der unter b) genannten Steuern.

Die vorgenannten Aufträge werden vom Steuerberater unter Berücksichtigung der wesentlich herrschenden Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung ausgeführt.

- (3) Ist für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar vereinbart, sind die unter Abs. 2 e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

10. Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungen bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrages erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandantenverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschriften gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würden. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

12. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

14. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.